

HVBG-Info 20/1985 vom 19.11.1985, S. 0063 - 0066, DOK 372.3/017-BSG

Versorgungsschutz nach dem Soldatenversorgungsgesetz - Weg von der Familienwohnung zur Dienststelle - Bindung des Revisionsgerichts an die Feststellung des Berufungsgerichts - BSG-Urteil vom 26.06.1985 - 4b/9a RV 33/84

Versorgungsschutz nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) - Weg von der Familienwohnung zur Dienststelle - Bindung des Revisionsgerichts an die Feststellung des Berufungsgerichts;

hier: BSG-Urteil vom 26.06.1985 - 4b/9a RV 33/84 - Das BSG hat mit Urteil vom 26.06.1985 - 4b/9a RV 33/84 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Versorgungsschutz - Weg von der Familienwohnung zur Dienststelle - Bindung des Revisionsgerichts an die Feststellungen des Berufungsgerichts:

- 1. Gemäß § 81 Abs. 4 S 3 SVG ist der Weg geschützt, den der Soldat von der elterlichen Wohnung als Familienwohnung zu seiner Dienststelle (Kaserne) zurücklegen muß. Nicht hierzu gehören Abwege aus privaten Interessen. Selbst wenn man davon ausgeht, daß die Wahl des Weges zur Dienststelle grundsätzlich freigestellt ist, so muß der Soldat bei Zurücklegung des Weges zumindest die Absicht haben, zum Dienstort zu gelangen.
- 2. Hat sich das LSG ausdrücklich für außerstande erklärt, sich davon zu überzeugen, daß der Soldat nach einem Gaststättenbesuch nicht sein Elternhaus, sondern unmittelbar seinen Dienstort aufzusuchen beabsichtigte, so ist nach § 163 SGG das Revisionsgericht als Rechtskontrollinstanz an den vom LSG festgestellten Sachverhalt gebunden. Bindend ist auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß eine Tatsache hier: Absicht, an den Dienstort zurückzukehren nicht erwiesen ist.

 Das vorgenannte BSG-Urteil ist im Hinblick auf § 550 Abs. 3 RVO (UV-Schutz auf dem Weg von und nach der Familienwohnung) für die gesetzliche Unfallversicherung von Interesse.